

An das
Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Wien, am 13.07.2026

**Stellungnahme der ISPA zum Entwurf des Glücksspielreformgesetz 2026 -
Bundesgesetz, mit dem das Glücksspielgesetz und das Telekommunikationsgesetz 2021
geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die ISPA – Internet Service Providers Austria – bedankt sich für die bisherige Einbindung und den offenen fachlichen Austausch zu den geplanten Änderung des Glücksspielgesetzes und des Telekommunikationsgesetzes im Rahmen der Glücksspielreform. Ergänzend zu der am 22.12.2025 übermittelten Stellungnahme sowie in Reaktion auf den nunmehr vorliegenden Gesetzesentwurf vom 26.06.2026 erlaubt sich die ISPA im Folgenden zu den einzelnen Regelungsbereichen Stellung zu nehmen.

Die ISPA begrüßt, dass der vorliegende Entwurf gegenüber dem zuletzt diskutierten Stand bereits mehrere der von der ISPA vorgebrachten Anliegen berücksichtigt. Gleichzeitig sieht die ISPA in mehreren Punkten nach wie vor dringenden Anpassungsbedarf.

I. Subsidiäre Inanspruchnahme der Provider

Die ISPA begrüßt ausdrücklich, dass im Access-Bereich gemäß § 56d eine subsidiäre, das heißt stufenweise Inanspruchnahme des Access-Providers vorgesehen ist: Maßnahmen gegen den Access-Provider kommen erst dann in Betracht, wenn vorgelagerte Maßnahmen nach § 56c erfolglos geblieben sind. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Access-

Provider als reiner Durchleiter der Rechtsverletzung am fernsten steht und typischerweise über keinerlei Möglichkeit verfügt, auf den Inhalt einer Website Einfluss zu nehmen.

Diese sachgerechte Abstufung fehlt jedoch weiterhin im Verhältnis zwischen dem Anbieter der verbotenen Ausspielung selbst und dem Host- bzw. Caching-Provider nach § 56c.

Der Entwurf sieht ausdrücklich vor, dass es keiner vorherigen Inanspruchnahme des Anbieters bedarf, bevor das Amt für Betrugsbekämpfung (ABB) an die betroffenen Vermittlungsdiensteanbieter herantritt. Sachlich gerechtfertigt wäre demgegenüber eine erstmalige Inanspruchnahme des Anbieters selbst und erst im Fall der Erfolglosigkeit dieses Vorgehens die nachrangige Inanspruchnahme des Providers. Der Anbieter ist der eigentliche Primärverursacher der Rechtsverletzung; der Diensteanbieter erfüllt hingegen eine bloß vermittelnde, infrastrukturelle Funktion und steht der konkreten Rechtsverletzung wesentlich ferner. Eine solche Abstufung entspricht sowohl dem Verursacherprinzip als auch der im Digital Services Act verankerten Systematik abgestufter Verantwortlichkeit und würde zu einer sachgerechten Entlastung der Provider führen, ohne den mit der Regelung verfolgten Zweck – die wirksame Bekämpfung illegalen Glücksspiels – zu gefährden. Die ISPA fordert daher eine mit § 56d korrespondierende subsidiäre Inanspruchnahme auch in § 56c zu verankern. Doch auch unabhängig von dieser vorrangigen Inanspruchnahme des Anbieters selbst sollte innerhalb des § 56c eine sachgerechte Abstufung zwischen den davon erfassten Vermittlungsdiensten vorgesehen werden: Die ISPA fordert, dass zumindest in den Erläuterungen klargestellt wird, dass innerhalb des Anwendungsbereichs des § 56c zunächst der Host-Provider und erst nachrangig, im Fall der Erfolglosigkeit dieser Maßnahme, der Caching-Provider in Anspruch genommen werden soll.

II. Schutz vor Overblocking und Haftungsfragen (§ 56c)

Es ist darauf hinzuweisen, dass § 56c – anders als § 56d – die Mitbetroffenheit rechtmäßiger Inhalte nicht bloß als unvermeidliche technische Begleiterscheinung hinnimmt, sondern durch die gesetzliche Ausgestaltung dies selbst ermöglicht: Sofern eine technische Trennung nicht möglich ist, gestattet § 56c ausdrücklich die Erstreckung einer Sperranordnung auch auf rechtmäßige Inhalte. Eine mit Abs 2 korrespondierende Schutzbestimmung gegen Overblocking fehlt in Abs 1 gänzlich. Dies begegnet erheblichen unions- und grundrechtlichen Bedenken.

Art. 9 DSA sieht Anordnungen gegen Vermittlungsdiensteanbieter nur in Bezug auf rechtswidrige Inhalte vor. Der EGMR hat zudem wiederholt festgehalten, dass

Sperrmaßnahmen, die auch rechtmäßige Inhalte erfassen, einen besonders intensiven Eingriff in Art. 10 EMRK darstellen und nur unter sehr engen Voraussetzungen gerechtfertigt sein können. Technische Schwierigkeiten vermögen einen derart weitreichenden Grundrechtseingriff nicht zu rechtfertigen.

Fehlt eine Schutzbestimmung, wird der Provider in der Praxis überwiegend das Bescheidverfahren abwarten, um dem Risiko eines Overblockings zu entgehen. Dadurch entsteht jedoch ein haftungsrechtliches Dilemma: Das Haftungsprivileg des DSA reicht nur bis zur Erstkenntnisnahme. Kann der Provider wegen der Gefahr des Overblockings nicht sofort reagieren, gerät er in einen Konflikt zwischen der Vermeidung von Overblocking einerseits und dem Verlust des Haftungsprivilegs andererseits. Zur Absicherung der Provider gegen dieses haftungsrechtliche Dilemma fordert die ISPA daher generell eine aufschiebende Wirkung – sowohl während der dem Provider eingeräumten Frist zur Abgabe einer Stellungnahme als auch während eines allfälligen Rechtsmittelverfahrens gegen den Bescheid. Solange keine rechtskräftige Entscheidung vorliegt, darf den Provider somit auch keine Pflicht zur Sperrung treffen, sodass er weder Gefahr läuft, rechtmäßige Inhalte vorschnell zu sperren, noch das Haftungsprivileg des DSA zu verlieren. Nur für den Fall, dass der Gesetzgeber eine derartige aufschiebende Wirkung nicht vorsehen möchte, fordert die ISPA hilfsweise eine ausdrückliche Haftungsbefreiung des Providers für den Zeitraum, in dem er einer Sperranordnung wegen laufender Stellungnahmefrist noch nicht nachgekommen ist.

Zudem regt die ISPA an, § 56c auf Sperranordnungen zu beschränken, die sich ausschließlich auf rechtswidrige Inhalte beziehen, denn der Entwurf enthält derzeit keine Verhältnismäßigkeitsprüfung. Etablierte Rahmenwerke wie der britische Cartier-Standard verlangen den konkreten Nachweis der Notwendigkeit, Effektivität, Verhältnismäßigkeit und einen fairen Ausgleich der betroffenen Rechte – Anforderungen, die im vorliegenden Entwurf fehlen. Die Formulierung „angemessene und technisch verfügbare Maßnahmen“ in §§ 56c und 56d sollte zudem dahingehend konkretisiert werden, dass IP-Adresssperren ausdrücklich ausgeschlossen werden – zumindest in den Erläuterungen.

Darüber hinaus sollte auch für den umgekehrten Fall – die fehlerhafte, von der Behörde angeordnete Sperrung rechtmäßiger Inhalte – eine Haftungsbefreiung des Providers vorgesehen werden. Der Provider setzt die behördliche Anordnung lediglich um und hat auf deren inhaltliche Richtigkeit keinen Einfluss; eine allfällige Haftung für eine fehlerhafte Sperrung kann daher

sachgerechterweise nicht ihn treffen. Eine vergleichbare Regelung sieht der Entwurf bereits in § 56e Abs 9 für den Bereich des Payment-Blocking vor; eine entsprechende Haftungsbefreiung sollte in gleicher Weise auch für Maßnahmen des Providers verankert werden.

III. Kostenersatz für die Mitwirkung der Provider

Die ISPA hält an ihrer bereits erhobenen Forderung nach einem gesetzlich verankerten Kostenersatz für die von den Providern zu erbringenden Sperrmaßnahmen fest. Eine entsprechende Regelung ist im vorliegenden Entwurf nach wie vor nicht enthalten.

Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist im Falle der Mitwirkung von Providern an behördlichen Sperrmaßnahmen wie den hier gegenständlichen ein Kostenersatz vorzusehen (VfGH 27.2.2003, G 37/02, VfSlg 16.808). Eine angespannte Budgetlage kann eine verfassungsrechtlich gebotene Ersatzleistung nicht ersetzen, zumal die Provider bei der Umsetzung der Sperrmaßnahmen ausschließlich im Interesse des Staates bzw. des im Staatsbesitz befindlichen Glücksspielmonopolisten tätig werden und dafür in erheblichem Umfang Personal und Zeit binden müssen.

Die Umsetzung einer Sperre ist mit einem nicht unerheblichen internen Arbeitsaufwand verbunden. Sie erfordert regelmäßig die Einbindung mehrerer Unternehmensbereiche, insbesondere für die rechtliche und technische Prüfung, die interne Abstimmung, die operative Umsetzung sowie die nachgelagerte Kontrolle der gesetzten Maßnahmen.

Für einen Ausgleich dieses Eingriffs ersucht die ISPA daher dringend um Implementierung einer entsprechenden Kostenersatzregelung. Es wird zwar positiv vermerkt, dass die Problematik durch die im Entwurf zu § 60 Abs 61 vorgesehene Bestimmung über einen Evaluierungsbericht offenbar erkannt wurde. Ein Evaluierungsbericht, der zusätzliche Meldepflichten und damit weiteren Aufwand bei den Access-Providern auslöst und überdies erst für das Jahr 2030 vorgesehen ist, kann die verfassungsrechtliche Notwendigkeit eines Kostenersatzes jedoch nicht ersetzen.

Dieser Evaluierungsmechanismus betrifft zudem lediglich den Bereich des § 56d und erfasst gerade nicht auch jene Kosten, die Providern im Zusammenhang mit Maßnahmen nach § 56c entstehen.

Um den administrativen Aufwand und in weiterer Folge auch den Umfang des Kostenersatzes möglichst gering zu halten, regt die ISPA außerdem an, gemeinsam mit der zuständigen Behörde – der TKK bzw. der RTR, eine Normierung technischer Schnittstellenparameter zu

erarbeiten, die eine automatisierte Übermittlung der zu sperrenden Daten an die Systeme der Provider ermöglicht.

Für beide Anliegen – Kostenersatz und technische Verordnungsermächtigung – sollte eine entsprechende Verordnungsermächtigung in das TKG aufgenommen werden.

IV. Unverhältnismäßig hohe Strafdrohung

Sowohl in § 56c Abs 4 und 5 als auch in § 56d Abs 10 sieht der Entwurf exorbitant hohe Strafraumen vor: Verwaltungsstrafen von bis zu 1 Mio. Euro sowie Zwangsstrafen von bis zu 30.000 Euro pro Tag mit einer Maximalstrafe von 750.000 Euro. Diese Strafdrohungen sind angesichts des Unrechtsgehalts, der die Provider trifft – sie sind gerade nicht die Anbieter des illegalen Glücksspiels, sondern lediglich in unterschiedlichem Grad an der technischen Übermittlung beteiligt – unverhältnismäßig hoch.

Zwar ist nach dem DSA grundsätzlich eine Sanktionierung von Vermittlungsdiensten möglich, diese muss jedoch verhältnismäßig sein. Die vorgesehene Kombination aus hoher Verwaltungsstrafe und zusätzlicher, betragsmäßig ebenso beachtlicher Zwangsstrafe erfüllt dieses Kriterium nach Auffassung der ISPA nicht. Hinzu kommt, dass bei Nichtbefolgung eines Bescheids auch das Lauterkeitsrecht als zusätzliche Sanktionsdrohung wirksam ist: Mitbewerber können bei einer durch die Missachtung eines Bescheids verursachten Wettbewerbsverzerrung gegen den betroffenen Provider vorgehen, wobei bereits der Streitwert eines solchen Verfahrens beachtliche 43.000 Euro betragen kann. Allein die daraus resultierende Kostengefahr übt einen erheblichen Druck zu rechtskonformem Verhalten aus, sodass es der zusätzlichen, exorbitant hohen Verwaltungs- und Zwangsstrafen gar nicht bedarf, um die Befolgung der Anordnungen sicherzustellen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die vorgesehene Verwaltungsstrafe von bis zu EUR 1.000.000 gemäß § 56d Abs 10 im systematischen Vergleich mit bestehenden Netzsperreregimen auf österreichischer und europäischer Ebene ohne erkennbares Vorbild ist. In keinem vergleichbaren Rechtsrahmen, der Netzsperreregimen gegenüber Access Providern vorsieht, existiert eine auch nur annähernd vergleichbare Strafdrohung. Weder im Verbraucherschutzbereich (§§ 7b und 7c VBKG) noch im Bereich der Marktüberwachung und Produktsicherheit (Art. 14 Abs. 4 lit. k EU-Marktüberwachungsverordnung (EU) 2019/1020; § 53 Abs. 9 Maß- und Eichgesetz; § 7 Abs. 6 MING) werden derartige Sanktionen gegenüber Access Providern vorgesehen – obwohl

dort ebenfalls Sperranordnungen durch die Telekom-Control-Kommission angeordnet werden können, teilweise dieselben Verfahrensinstrumente zur Verfügung stehen und die geschützten Rechtsgüter (Schutz vor Fake-Shops, betrügerischen Finanzdienstleistungen, gefälschten Arzneimitteln und anderen schwerwiegenden Verbraucherschädigungen) mindestens gleichwertig sind.

Darüber hinaus darf die Strafdrohung nicht isoliert, sondern muss im Zusammenspiel mit den verfahrensrechtlichen Rahmenbedingungen betrachtet werden. Der Entwurf ermöglicht den Erlass von Sperrverfügungen im Mandatsverfahren, sieht eine äußerst kurze Umsetzungsfrist vor und schließt gleichzeitig die aufschiebende Wirkung einer Vorstellung aus. Betroffene Access Provider müssen einer Anordnung daher faktisch unverzüglich Folge leisten, selbst wenn sie diese rechtlich überprüfen lassen möchten. In Kombination mit einer Strafdrohung von bis zu EUR 1.000.000 entsteht dadurch ein erheblicher Druck auf die betroffenen Unternehmen. In der Gesamtbetrachtung vermittelt die Regelung den Eindruck einer unverhältnismäßigen Pönalisierung von Access Providern, obwohl diese lediglich als neutrale technische Intermediäre tätig werden und weder Betreiber noch Anbieter der betroffenen Glücksspielangebote sind. Die vorgesehene Strafdrohung erscheint daher zur Erreichung der gesetzgeberischen Ziele nicht erforderlich und jedenfalls unverhältnismäßig.

Positiv anzumerken ist, dass von der Verhängung von Zwangsstrafen grundsätzlich abgesehen werden kann. Generell lehnt die ISPA jedoch die vorgesehene doppelte Bestrafungsmöglichkeit durch die kumulative Verhängung von Verwaltungsstrafe und Zwangsstrafe ab. Sollte der Gesetzgeber dennoch an einer Verwaltungsstrafe festhalten wollen, regt die ISPA an, sich der Höhe nach am TKG zu orientieren, das für vergleichbare Sachverhalte deutlich moderatere Strafraumen vorsieht. Eine Beibehaltung der derzeit vorgesehenen Doppelbestrafung durch Zwangsstrafe und Verwaltungsstrafe ist aus Sicht der ISPA jedenfalls abzulehnen.

V. Zu § 56d Abs 2 und 3

Die ISPA begrüßt, dass ein Verfahren vor der Regulierungsbehörde grundsätzlich nur auf Grundlage eines rechtskräftigen Straf- oder Verwaltungsbescheids eingeleitet werden kann.

Kritisch sehen wir jedoch die weitere Ausnahme, wonach ein Verfahren auch dann eingeleitet werden kann, wenn der Verantwortliche „aus anderen Gründen“ nicht belangt werden kann. Diese Formulierung ist zu unbestimmt und sollte zur Gewährleistung von Rechtssicherheit und

einer einheitlichen Vollzugspraxis näher konkretisiert werden.

VI. Technische Umsetzung

Die ISPA bedankt sich für die vorgenommenen Änderungen, dass der nunmehrige Entwurf im Hosting- und Caching-Bereich (§ 56c) von einer „**Verlinkung**“ und im Access-Bereich (§ 56d) – entsprechend den Anregungen zahlreicher Access-Provider – von einer „**Umleitung**“ auf die Stop-Page spricht. Diese Differenzierung trägt den unterschiedlichen Gegebenheiten grundsätzlich Rechnung. Gleichzeitig hat sich jedoch gezeigt, dass die ausschließliche Bezugnahme auf eine „Umleitung“ im Bereich bestimmter Access-Provider, insbesondere bei DNS-Betreibern, erhebliche technische und sicherheitsrelevante Bedenken aufwirft. Dabei bleibt nämlich unberücksichtigt, dass auch unter den von dieser Bestimmung erfassten Access-Providern unterschiedliche technische Anforderungen bestehen. So bringt die Umleitung auf eine Stop-Page durch DNS-Betreiber erhebliche technische und sicherheitsrelevante Risiken mit sich (z.B. eine Desensibilisierung der Nutzer für Sicherheitswarnungen und eine Aufweichung des Schutzes vor DNS-Poisoning). Eine bloße Verlinkung – wie sie § 56c für den Hosting- und Caching-Bereich vorsieht – würde bei DNS-Betreibern deutlich weniger Risiken mit sich bringen. Die ISPA regt daher an, im Rahmen des § 56d klarzustellen, dass abhängig vom jeweiligen Diensteanbieter wahlweise eine Umleitung „**oder**“ eine Verlinkung auf die Stop-Page zulässig ist, um den Unterschieden zwischen den von § 56d erfassten Anbietern angemessen Rechnung zu tragen.

Klarstellungsbedarf sieht die ISPA hinsichtlich der Reichweite des Begriffs der Vermittlungsdienste einer „reinen Durchleitung“. In den Erläuterungen werden unter anderem Internet-Austauschknoten (IXPs), VPN-Dienste, Dienste von Namenregistern der Domäne oberster Stufe sowie Registrierungsstellen genannt.

Da der Begriff des „Diensteanbieters der Informationsgesellschaft“ sehr weit gefasst ist, besteht das Risiko einer entsprechend weiten Auslegung im Vollzug. Die ISPA regt daher an, klarzustellen, dass IXPs mangels Kontrolle über Dateninhalte oder Endnutzerdaten nicht unter die vorgeschlagenen Bestimmungen fallen.

Darüber hinaus fehlen im Entwurf jegliche Schutzmechanismen gegen die Anwendung von Sperranordnungen auf globale Dienste – insbesondere globale DNS-Resolver –, die technisch nicht in der Lage sind, Sperren geografisch zu beschränken. Eine Sperranordnung an einen

solchen globalen Dienst kann sich daher weltweit auswirken und ist damit überschießend, da sie nicht auf Österreich beschränkt bleibt, sondern auch Nutzer:innen außerhalb Österreichs erfasst, für die keine österreichische Rechtsgrundlage gilt.

Daher sollten VPN-Dienste, Dienste von Namenregistern der Domäne oberster Stufe und Registrierungsstellen, *sowie globale DNS-Resolver* nicht als potenzielle Adressaten von Sperranordnungen erfasst werden.

VPN-Dienste können aufgrund ihrer technischen Ausgestaltung regelmäßig nicht feststellen, ob eine Sperranordnung überhaupt zur Anwendung gelangen müsste, weshalb ihre Einbeziehung weder sachgerecht noch praktikabel erscheint.

VII. Umsetzungsfristen

Kritisch sieht die ISPA die im Entwurf vorgesehenen Umsetzungsfristen für die eigentliche Sperrmaßnahme. Sowohl in § 56c Abs 2 als auch in § 56d Abs 2 ist dem verpflichteten Diensteanbieter nach Erlassung des Bescheides lediglich eine Frist von bis zu zwei Wochen einzuräumen, innerhalb der er dem Bescheid zu entsprechen hat; im Bereich des Payment-Blocking nach § 56e Abs 3 ist die Mitwirkung am Zahlungsverkehr sogar bereits binnen drei Bankarbeitstagen einzustellen. Diese Fristen sind angesichts des tatsächlichen betriebsinternen Ablaufs zu kurz bemessen. Gerade bei kleineren Unternehmen, die nicht über eigene, ständig verfügbare IT-Ressourcen verfügen, sondern auf externe Dienstleister angewiesen sind, kann eine derart kurze Frist in der Praxis nicht immer eingehalten werden, ohne dass den Diensteanbieter daran ein Verschulden trifft. Die ISPA regt daher an, die Umsetzungsfristen auf ein praxistaugliches Maß zu verlängern, um den betroffenen Unternehmen eine rechtskonforme und technisch sorgfältige Umsetzung zu ermöglichen.

Ebenso kritisch ist die Frist zur Aufhebung einer Sperre zu sehen: Die Formulierung „so bald wie möglich“ ist in der Praxis nicht durchsetzbar und kann zu einer verlängerten Blockade rechtmäßiger Inhalte führen. Die ISPA fordert daher eine konkrete, gesetzlich festgelegte Frist für die Aufhebung nicht mehr gerechtfertigter Sperranordnungen.

VIII. Anwendungsbereich: Ausnahme für Kleinst-Access-Provider

Die ISPA begrüßt ausdrücklich, dass Access-Provider mit nicht mehr als 2.000 Teilnehmern vom Anwendungsbereich des § 56d ausgenommen werden. Diese Schwelle leistet einen

wesentlichen Beitrag zur Entlastung von Kleinstunternehmen, die ohnehin praktisch nie als Ziel einer Sperranordnung in Betracht kommen, ohne dass dadurch Spielerschutz oder Wettbewerbsgleichheit beeinträchtigt würden. Aus unserer Sicht sollte diese Schwelle jedoch auf 10.000 Endnutzer angehoben werden, da bereits für mittelgroße Anbieter der Aufwand für die Einrichtung und den Betrieb einer Sperrinfrastruktur unverhältnismäßig hoch sein kann, während die tatsächliche Wirksamkeit der Sperrmaßnahmen begrenzt bleibt.

Darüber hinaus regen wir an, den veralteten Begriff „Teilnehmer“ durch den im TKG 2021 verwendeten Begriff „Endnutzer“ zu ersetzen, um eine einheitliche und zeitgemäße Terminologie sicherzustellen.

IX. Haftungsprivileg des DSA: Kenntnisnahme statt bloßer Mitwirkung

Positiv hervorzuheben ist, dass Abs 1 des § 56c so ausgestaltet wurde, dass eine Verpflichtung des Providers erst ab Kenntnis und nicht bereits durch die bloße – agnostische – Mitwirkung an der Bereitstellung des Zugangs ausgelöst wird. Ein Abstellen auf die bloße Mitwirkung würde dem Haftungsprivileg der Art. 5 und 6 DSA widersprechen, wonach Anbieter erst ab tatsächlicher Kenntnisnahme rechtswidriger Inhalte haften. Die gewählte Anknüpfung an die Kenntnisnahme ist daher unionsrechtskonform und schafft für die Provider die notwendige Rechtssicherheit.

X. Transparenzbestimmungen analog zu 56d Abs 8

Schließlich regt die ISPA an, eine mit § 56d Abs 8 vergleichbare Transparenzbestimmung für Maßnahmen nach § 56c umzusetzen: Nach § 56d Abs 8 sind Entscheidungen, mit denen die Telekom-Control-Kommission Maßnahmen nach Abs. 2 oder Abs. 6 anordnet oder widerruft, unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen in geeigneter Weise zu veröffentlichen; zudem hat die Telekom-Control-Kommission eine Übersicht der gesperrten Internetseiten zu führen. Die ISPA regt daher an, eine entsprechende Veröffentlichungs- und Dokumentationspflicht auch für Sperranordnungen nach § 56c vorzusehen, um im Hosting- und Caching-Bereich das gleiche Maß an Transparenz und Rechtssicherheit zu gewährleisten wie im Access-Bereich.

XI. Zusammenfassung

Die ISPA erkennt die im Entwurf bereits enthaltenen Verbesserungen – insbesondere die subsidiäre Inanspruchnahme im Access-Bereich, die terminologische Differenzierung zwischen

Verlinkung und Umleitung, die Ausnahme für Kleinst-Access-Provider sowie die Anknüpfung an die Kenntnisnahme statt bloßer Mitwirkung – ausdrücklich an. Gleichzeitig ist eine Berücksichtigung der verbleibenden Anliegen in Bezug auf die Rechtssicherheit der Provider, praxistaugliche Umsetzungsfristen, einen angemessenen Kostenersatz und eine Minimierung des Strafrahmens aus Sicht der ISPA dringend erforderlich, um eine verhältnismäßige und praxistaugliche Regelung zu gewährleisten.

Für Rückfragen stehen wir ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Stefan Ebenberger

Generalsekretär

Die ISPA – Internet Service Providers Austria – ist der Dachverband der österreichischen Internet Service-Anbieter und wurde im Jahr 1997 als eingetragener Verein gegründet. Ziel des Verbandes ist die Förderung des Internets in Österreich und die Unterstützung der Anliegen und Interessen von rund 220 Mitgliedern gegenüber Regierung, Behörden und anderen Institutionen, Verbänden und Gremien. Die ISPA vertritt Mitglieder aus Bereichen wie Access, Content und Services und fördert die Kommunikation der Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer untereinander.